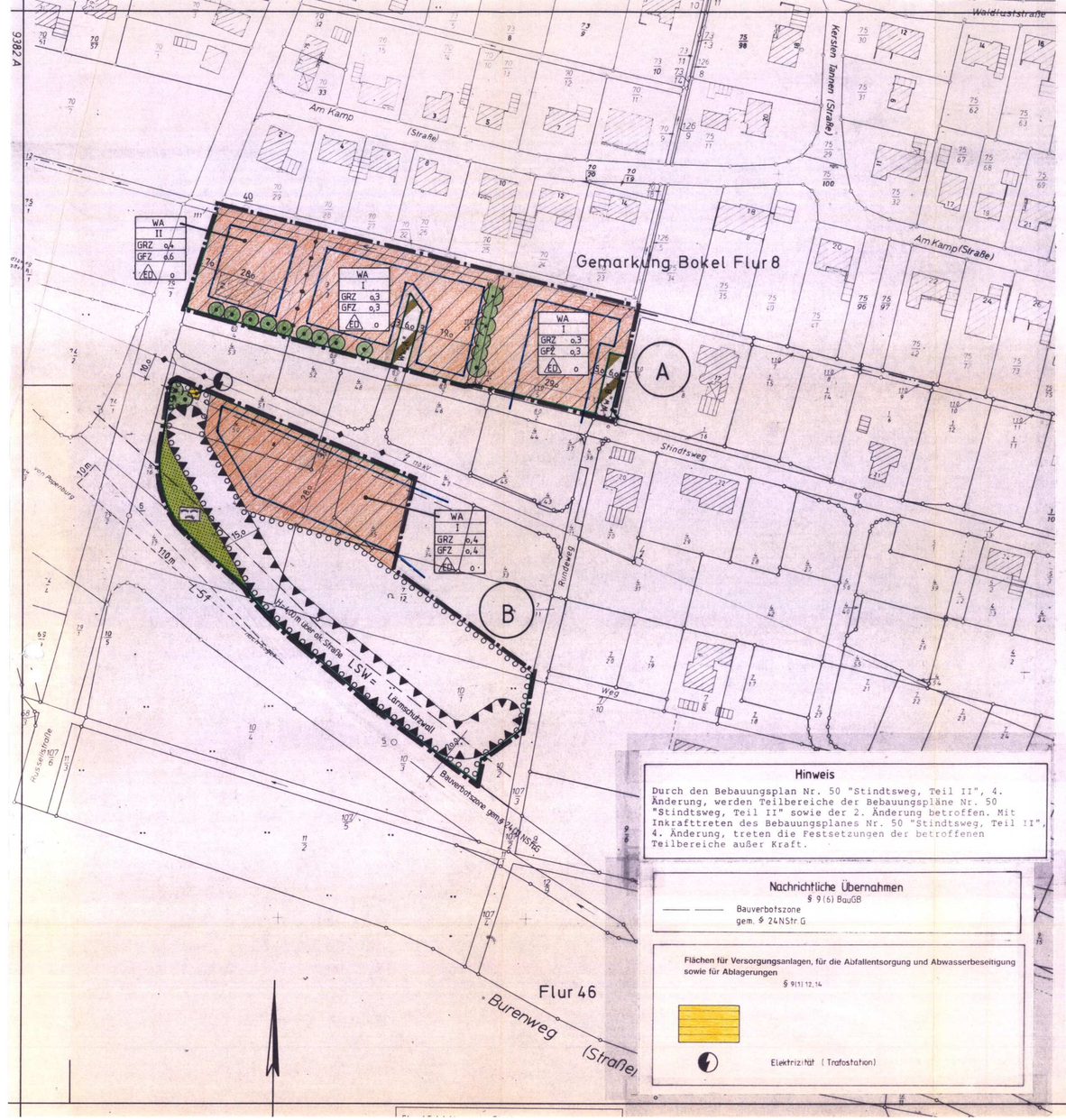

Hinweis

Durch den Bebauungsplan Nr. 50 "Stindtsweg, Teil II", 4. Änderung, werden Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 50 "Stindtsweg, Teil II" sowie der 2. Änderung betroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50 "Stindtsweg, Teil II", 4. Änderung, treten die Festsetzungen der betroffenen Teilbereiche außer Kraft.

Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 (6) BauGB

Bauverbotszone gem. § 24 NStr.G

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

§ 9(1) 12, 14

Elektrizität (Trafostation)

Planzeichenerklärung

Planz. V. v. 18.12.90 BauNVO in der Fassung vom 23.01.90 (BGBl. I S.132)

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -

WA — Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,

GRZ — Grundflächenzahl

GFZ — Geschoßflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB,

Baugrenze

O — Offene Bauweise

ED — nur Einzel u. Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

W — Wohnweg

Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegleitgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 a BauGB

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträucher (§ 9 (1) 25b BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Baumreihen

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Grenze des räuml. Geltungsbereichs der Änderung

Sichtdreieck
Hinweis: Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, Bewuchs und sichtbeh. Gegenstände «80 m über O.K. fertiger Straße.

LSW — Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) 24 BauGB) / Zweckbestimmung: LSW = Lärmschutzwall

Nachrichtliche Übernahmen

Hauptversorgungsleitungen
§ 9 (6) BauGB

oberirdisch
Der Bereich der Freileitung (110 KV) unterliegt einer Bauhöhenbeschränkung (Schutzbereich). Bei Bauvorhaben hat eine Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsunternehmen zu erfolgen.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.5.94 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 3.6.94 ortsüblich bekanntgemacht.

Dr. Schenk
Stadtdirektor

PAPENBURG

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 46 Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg
am: 18.04.90 Az.: A 274/90

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.03.90
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu festgelegten Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 15.03.96
Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
i.V. Jindrich
~~(Heller)~~
~~Leitender Vermessungstechniker~~
Vermessungstechniker

VERMESSUNGS- UND KATASTERBEHÖRDE KATASTERAMT PAPENBURG EMSLAND

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Stadt Papenburg
Stadtbauamt
Papenburg, den 22.3.1996
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.9.95 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.11.95 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1.12.1995 bis 4.1.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 22.3.1996
Dr. Schenk
Stadtdirektor

PAPENBURG

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am den vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben v. Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.3.1996 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 22.3.1996
Dr. Schenk
Bürgermeister Stadtdirektor

STADT PAPENBURG

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 10. Mai 1996 Az.: -65-610- 501-45 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Meppen, den 10. Mai 1996
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
in Vertretung

LANDKREIS EMSLAND

Der Rat der Stadt hat den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.06.1996 im Amtsblatt für den Landkreises Emsland Nr 13 bekannt gemacht worden. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.06.1996 in Kraft getreten.

Papenburg, den 27.06.1996
Dr. Schenk
Stadtdirektor

PAPENBURG

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Papenburg, den

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 215 Nr.2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.
Papenburg, den

Stadtdirektor

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg die 4. Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 50

„STINDTSWEG - TEIL 2-"

bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / ~~nebenstehenden~~ textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / ~~nebenstehenden~~ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 22.3.1996
Bürgermeister
Dr. Schenk
Stadtdirektor

STADT PAPENBURG

Textliche Festsetzungen

1. In den allgemeinen Wohngebieten sind gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB
   - nicht mehr als 4 Wohnungen je Wohngebäude auf zweigeschossig bebaubaren Grundstücke sowie
   - nicht mehr als 2 Wohnungen je Wohngebäude auf eingeschossig bebaubaren Grundstücken zulässig.

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 NBauO

1. In den allgemeinen Wohngebieten sind nur Dächer mit einer Mindestdachneigung von 30° zulässig.
2. Dies gilt nicht für Garagen gem. § 12 BauNVO, für Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sowie für untergeordnete Anbauten bis zu einer Grundfläche von 30 m².

STADT PAPENBURG

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 50

„STINDTSWEG - TEIL 2-"

MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

1. Ausfertigung (Urschrift)

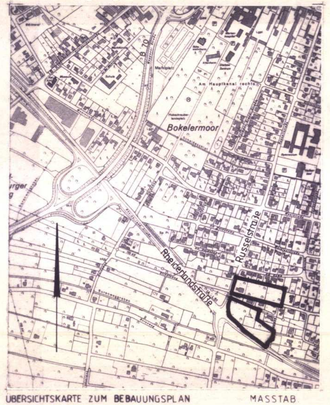

UBERSICHTSKARTE ZUM BEBAUUNGSPLAN MASSTAB

Grundlage: Deutsche Grundkarte: 1:5000

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG

MASSTAB: 1:1000	DATUM: 08.06.95	GEZ.: KOOP	
PLANNUMMER: 50/11	GEANDERT:	BEARB.: LANDECK	STADTBAURAT